

CONSTRUCTA

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)



GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ausgabe Juni 2009

Art. 1 Grundlage des Vertrages

Die verschiedenen in der Police aufgeführten Versicherungen bilden den Gegenstand eines einzigen Vertrages.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Gemeinsame und die jeder abgeschlossenen Versicherung eigenen Bestimmungen), in allfälligen Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen sowie in anderen Dokumenten beschrieben.

Art. 2 Beginn und Dauer des Vertrages

Beginn

Der Vertrag beginnt an dem in der Police angegebenen Datum.

Falls eine provisorische Deckungszusage vorliegt, beginnt der Vertrag am vereinbarten Datum. Der Gesellschaft steht es frei, die vorgeschlagene Versicherung endgültig abzuschliessen. Bei definitiver Ablehnung erlöschen die Pflichten der Gesellschaft 3 Tage nach Eingang der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Dieser schuldet der Gesellschaft die der Deckungsdauer entsprechende Prämie.

Dauer

a) Vertrag mit Jahresprämie

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor seinem Erlöschen schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens an dem Tage beim Empfänger eintrifft, der der Dreimonatsfrist vorangeht.

b) Vertrag mit Einmalprämie

Der Vertrag erlischt mit dem Ablaufdatum. Für jede Vertragsverlängerung ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.

Art. 3 Änderung der Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen und Entschädigungsbegrenzungen

Werden die Prämien, Selbstbehaltregelungen oder Karenzfristen erhöht oder die Entschädigungsbegrenzungen herabgesetzt, so kann die Gesellschaft den Vertrag ab folgendem Versicherungsjahr anpassen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Prämienfälligkeit bekannt zu geben.

Ist der Versicherungsnehmer mit den Änderungen im Sinne des ersten Absatzes nicht einverstanden, so kann er den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die Änderungen im Sinne des ersten Absatzes gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Art. 4 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 5 Prämienzahlung

a) Einmalprämie

Falls nicht anders vereinbart, ist die Prämie für die ganze Vertragsdauer festgesetzt. Sie ist einschliesslich Stempelabgabe bei der Aushändigung der Police fällig, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn.

b) Jahresprämie

Falls nicht anders vereinbart, ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt. Sie ist fällig an dem in der Police aufgeführten Datum.

Die erste Prämie einschliesslich Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police fällig, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn.

Art. 6 Prämienrückerstattung

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Dauer bezahlt, und wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund vorzeitig aufgehoben, zahlt die Gesellschaft die Prämie anteilmässig für den Zeitraum zurück, für den sie keine Deckung mehr gewährt.

Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie, wenn:

- der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
- er den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss kündigt.

Art. 7 Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

a) Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen; er hat sich ferner nach den Obliegenheiten zu richten, die in der Police für jede Versicherungsart festgelegt sind.

b) Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als Eintritt oder Ausmass des Schadens durch das Verschulden beeinflusst wurden. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass sein Verhalten den Eintritt oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat.

Art. 8 Gefahrerhöhung und -verminderung

a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine für die Risiko-beurteilung erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erweitert sich die Versicherung auf die erhöhte Gefahr. Eine allfällige Mehrprämie ist ab Eintritt der Gefahrerhöhung geschuldet. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen; in diesem Fall erlischt ihre Haftung 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämien-erhöhung keine Einigung erzielt wird.

b) Bei Gefahrverminderung setzt die Gesellschaft die Prämie entsprechend herab, und zwar ab Erhalt der schriftlichen Anzeige des Versicherungsnehmers.

Art. 9 Handänderung

a) Findet ein Eigentümerwechsel statt, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels.

b) Wird eine in der Police aufgeführte Sache verkauft, so endet die Versicherung für diese Sache mit der Übertragung des Eigentums.

c) Beim Todesfall des Versicherungsnehmers:

- Stirbt der Versicherungsnehmer als unbegrenzt und mit seinem persönlichen Vermögen haftender Eigentümer eines Unternehmens und geht sein Anteil am Unternehmen durch Universalsukzession auf eine Erbengemeinschaft gemäss Art. 602 des Zivilgesetzbuches (ZGB) über, behält der Vertrag ab dem Datum des Todes des Versicherungsnehmers für eine Dauer von maximal 6 Monaten seine Gültigkeit.

Während dieser Deckungsdauer kann die Erbengemeinschaft mittels eingeschriebenem Brief den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. Der Vertrag erlischt frühestens 3 Tage nach Kenntnisnahme des Kündigungsschreibens, spätestens jedoch am im Schreiben bezeichneten Datum.

- Die Deckung endet in jedem Fall, sobald die versicherten Gegenstände durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

- d) Die Ausnahmen gemäss VVG, insbesondere des Art. 54 bleiben vorbehalten.
- e) Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Ausgenommen sind durch den Versicherungsvertrag gedeckte unpfändbare Vermögensstücke.

Art. 10 Doppelversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für denselben Zeitraum noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag zu kündigen. Die Verpflichtung der Gesellschaft erlischt vier Wochen nach Erhalt der Kündigung.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung abschliessen. Andernfalls wird die Entschädigung in einem Umfang gekürzt, der dem vereinbarten Teil des Schadens entspricht.

Art. 11 Abgrenzung

Ist ein Schaden von verschiedenen Versicherungsarten innerhalb desselben Vertrages gedeckt, so wird die Entschädigung nur einmal geschuldet; eine Kumulierung ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mehrere Policen eine Deckung der gleichen Art gewähren.

Nicht gedeckt sind Sachen, die durch eine spezifisch dafür abgeschlossene Versicherung, welche dieselben Risiken versichert, gedeckt sind.

Art. 12 Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch das Sachverständigenverfahren bestimmt, gelten folgende Grundsätze:

- a) jede Partei ernennt durch Protokoll oder auf dem einfachen Schriftweg einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts des Ortes, wo sich die versicherten Sachen befinden, ernannt; derselbe Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können;
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt;
- c) die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- d) die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig;
- e) der Anspruchsberechtigte trägt die Kosten seines Sachverständigen voll und die Kosten des Obmanns zur Hälfte.

Art. 13 Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, die nach Massgabe des Vertrages oder

des Gesetzes gemacht werden müssen, sind an die Direktion der Gesellschaft oder an die in der Police aufgeführte Agentur zu richten.

Alle Mitteilungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, erfolgen rechtswirksam an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse.

Art. 14 Verjährung und Verwirkung

a) Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.

In der Haftpflichtversicherung verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zwei Jahre nach Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

b) Verwirkung

Von der Gesellschaft abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung.

- c) Wurde eine Garantiedauer oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, tritt die Verjährung bzw. die Verwirkung der Entschädigungsforderung 12 Monate nach Ablauf der Garantiedauer oder der Wiederherstellungsfrist in Kraft.

Art. 15 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus vorliegendem Versicherungsvertrag kann die Gesellschaft am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern er in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Gesellschaft belangt werden.

Art. 16 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 17 Genehmigung der Police ohne Vorbehalt

Stimmt der Inhalt der Police und ihrer Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, hat der Versicherungsnehmer die Berichtigung binnen 4 Wochen nach Erhalt der Police zu verlangen, andernfalls gilt ihr Inhalt als genehmigt.